

Bericht und Antrag

der

Mehrheit der nationalrätlichen Commission, betreffend die vom Bundesrath beschlossene Verwendung der von Oesterreich angekauften Schiffe auf dem Langensee.

(Vom 17. Juli 1860.)

Tit. I.

Bei der Prüfung des vom h. Bundesrath unterm 9. d. M. über den vorwürfigen Gegenstand erstatteten Berichtes ist Ihrer Commission vor Allem die Schlussstelle aufgestoßen, wörnach der h. Bundesrath für die von ihm getroffenen Verfügungen die Autorität eines endgültigen Entscheides beansprucht, und den beiden Rätthen keinerlei Befugniß zu einer weitem maßgebenden Einmischung zugestehen will. Diese ganze Auffassung erzeigt sich als offenbar irthümlich Angesichts des Bundesbeschlusses vom 27. Januar d. J., welcher den h. Bundesrath einfach einladet, „mit möglichster Beförderung, und zwar spätestens in der nächsten ordentlichen Sitzung, der Bundesversammlung Vorlagen zu bringen, was mit den angekauften Schiffen vorzunehmen sei.“

Durch die Fassung dieses Beschlusses ist die sachbezügliche Vollmacht des h. Bundesrathes einer sehr bestimmten Restriction unterworfen worden, und hat sich die Bundesversammlung ausdrücklich vorbehalten, über die aufgetragenen bundesrätlichen Vorlagen das letzte Wort selber zu sprechen. Es kann sich daher nicht sowol darum handeln, nur einen Bericht über getroffene Verfügungen entgegenzunehmen, sondern vielmehr darum, die Vorlage des h. Bundesrathes inhaltlich zu prüfen und seine Maßnahmen gut zu heißen oder zu verwerfen.

Von diesem Gesichtspunkt ausgehend hat sich Ihre Commission pflichtig erachtet, sich mit dem vorliegenden Sachverhalt und Actenmaterial genauer bekannt zu machen und Ihnen darauf gestützt positive Anträge zu hinterbringen. Man überzeugte sich nun von vornherein, daß nach einmal erfolgtem wohl oder übel motivirtem Ankauf der österreichischen Schiffe auf dem Langensee nichts so wenig conveniren könne, als diese Schiffe ohne alle Verwendung liegen zu lassen, indem die Eidgenossenschaft hierbei nicht nur den Zins von dem sehr beträchtlichen Ankaufscapital verlieren, sondern

auch durch den unvermeidlichen Abgang und Aufwand für die nothdürftigste Instandhaltung, Bewachung, Besorgung ic. eine empfindliche jährliche Einbuße erleiden müßte. Nach vorliegender Berechnung steigen die bloßen Verwahrungskosten für das Hauptschiff „*Helvetia*“ (früher *Nadeßky*), wenn dasselbe gar nicht gebraucht wird, auf die jährliche Summe von Fr. 33,300.

Im Fernern hat der h. Bundesrath in seinem Berichte überzeugend nachgewiesen, daß von einem Schiffahrtsbetrieb in Regie unter gegebenen Umständen schlechterdings abstrahirt werden müßte, und es blieben nur zwei denkbare Auskunftsmitel übrig, nämlich Verkauf oder miethweise Ueberlassung. Wenn es sich nun fragt, welchem von diesen beiden Maßnahmen der Vorzug zu geben sei, so gehen die Mitglieder Ihrer Commission in Ihren Ansichten aus einander. Die Majorität möchte in Uebereinstimmung mit dem h. Bundesrath von einem Totalverkauf (resp. Liquidation um jeden Preis) völlig absehen, schon deshalb, weil sich dermalen gar kein günstiger Anlaß darzubieten scheint, und dann weil der leitende Gedanke die politischen und militärischen Gründe, welche beim Ankauf vorwalteten, seither wesentlich unverändert fortbestehen. Die Commissionmehrheit kann nämlich den Zustand der Dinge in Italien dermalen noch keineswegs als consolidirt betrachten und vermißt jede Garantie gegen den Eintritt gewisser Eventualitäten, in welchen es von erheblichem Interesse für die Eidgenossenschaft sein könnte, Kriegsschiffe auf dem Langensee zu besitzen und die dortige Schiffahrt nicht ausschließlich dem Nachbarstaate zu überlassen. Diese letztere Betrachtung bezieht sich übrigens hauptsächlich auf das große Dampfschiff *Helvetia* von 100 Pferdekraft, indem die übrigen nur für kommerzielle Zwecke verwendet werden können.

In Hinsicht dieser eben erwähnten kleinern Schiffe (*Ticino* und *Simplon* (früher *Benedek*)) möchten wir im Gegentheil dem h. Bundesrath völlig freie Hand lassen, nach Umständen einen günstigen Verkauf immer im Auge zu behalten, und bei gebotenem Anlaß selbst mit der piemontesischen Regierung in dießfällige Unterhandlung zu treten, indem hier die oballegirten politisch-militärischen Bedenken wegfielen und voraussichtlich Niemand eher als der Piemontesische Staat zur Abnahme der fraglichen Schiffe bereit sein könnte. Vor der Hand scheint sich indeß hierzu keine Lust zu zeigen; und da wir aus dem bundesrätlichen Bericht zugleich entnehmen, daß alle Unterhandlungen mit Privatgesellschaften aus sehr begreiflichen Gründen gescheitert sind, daß sich keine derselben zur miethweisen Uebernahme des Schiffahrtsbetriebes entschließen wollte, so kann die Commissionmehrheit folgerichtig auch nicht anstehen, den vom h. Bundesrath gefundenen Ausweg als den thunlichsten anzuerkennen und den mit der Piemontesischen Staatsverwaltung abgeschlossenen Miethvertrag vom 25. (nicht 23.) April v. J. dem Nationalrath zur Gutheißung zu empfehlen. Es ist zwar einleuchtend, daß eine 6 procentige Verzinsung des abzuschätzenden Capitalwerthes durchaus nicht hinreichen kann, den vermiethenden Theil schadlos zu halten und namentlich den jährlichen unvermeidlichen Abgang am Capital gehörig auszugleichen, selbst angenommen, daß die vorbehaltene

Taxation ohngefähr dem Ankaufspreis entspreche. Allein man darf zugleich nicht übersehen, daß die Piemontesische Verwaltung durch unbedingte Uebernahme aller größeren und kleinern Reparaturen ein sehr erhebliches Zugeständniß gemacht hat; und dazu kommen verschiedene beachtenswerthe Vortheile und Erleichterungen für die Postverwaltung wie für das Publicum. Hieher rechnen wir die ganz freie Schifffahrt auf dem Langensee, (Art. 1) den unentgeltlichen Transport von schweizerischen Postschlüssen und Poststücken auf dem ganzen See nebst Freiplatz für einen Conducteur pr. Magadino und Arona (Art. 19), endlich die Erleichterung für die Reisenden, auf allen piemontesischen Dampfschiffen sich zur Weiterbeförderung durch die Schweizerposten einschreiben lassen zu können (Art. 20).

Hingegen sind wir mit dem h. Bundesrath völlig einverstanden, daß er von der in Art. 2 des Vertrages eingeräumten Befugniß nur einen limitirten Gebrauch gemacht und laut Beschluß vom 29. Mai abhin für gut gefunden hat, die „Helvetia“ in den Miethvertrag nicht einzuschließen — dieß zwar einzig und allein wegen der in Art. 6 bedungenen vierjährigen Vertragsdauer, wornach sonst der Eidgenossenschaft während 4 Jahren jede anderweitige Verfügung über dieses große Dampfschiff entzogen bliebe, — eine Beschränkung, welche wir bei der völligen Ungewißheit künftiger Eventualitäten und im Hinblick auf weiter oben gemachte Bemerkungen unmöglich rathsam finden könnten. Wäre eine verbindliche Dauer von vier Jahren für die Schiffvermietung im Vertrage selber nicht enthalten, oder würde es noch möglich sein, in Bezug auf die „Helvetia“ eine Beseitigung dieser lästigen Stipulation zu erwirken, so sähen wir kein weiteres Bedenken und hielten es entschieden im fiskalischen Interesse der Schweiz, wenn der Miethvertrag mit Sardinien übrigens auf ganz gleichem Fuße auch auf die „Helvetia“ ausgedehnt werden könnte. Eben deßhalb gelangt die Mehrheit Ihrer Commission nunmehr zu folgendem Schlußantrag:

„1. Der unter'm 25. April abhin mit der sardinischen Staatsverwaltung abgeschlossene Vertrag über Vermietung von schweizerischen Schiffen auf dem Langensee wird gutgeheißen.

„2. Der Bundesrath wird eingeladen, darauf Bedacht zu nehmen, das Dampfschiff Helvetia (ehemals Radecky) in die miethweise Ueberlassung an Sardinien ebenfalls einzuschließen, jedoch nur unter Vorbehalt einer zu jeder Zeit freistehenden Vertragsauflösung und anderweitiger Verfügung über dieses Schiff.“

Bern, den 17. Juli 1860.

Die Mehrheit der Commission:
 Sprecher, als Berichterstatter.
 C. Karrer.

Bericht und Antrag der Mehrheit der nationalrätlichen Kommission, betreffend die vom Bundesrath beschlossene Verwendung der von Oesterreich angekauften Schiffe auf dem Langensee. (Vom 17. Juli 1860.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1860
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	44
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.08.1860
Date	
Data	
Seite	66-68
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 163

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.